



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 10. März 2021

34 Glärnischstrasse, Wohnüberbauung Schwerzi, Konzession für Erdanker auf Kat. 5926 / öffentlich

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben BG-2017-088, Wohnüberbauung "Schwerzi" der Parzelle 7894, Glärnischstrasse, muss aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur ordnungsgemässen Erstellung der Baustelleninstallation die Baugrube durch Erdanker gesichert werden. Diese tangieren das öffentliche Grundstück Gemeindestrasse Glärnischstrasse Kat.-Nr. 5926. Der Projektverfasser Fontana & Partner AG Architektur mit HTB Ingenieure & Planer AG hat mit dem Konzessionsgesuch mehrere Pläne mit den Ankerlängen eingereicht.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 17 OR der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Gesuchsteller: Fontana & Partner AG Architektur, Gewerbestr. 5b, 8708 Männedorf
Bauherr: Bibelheim Männedorf, Hofenstrasse 41, 8708 Männedorf
Grundeigentum: Baugrund Kat.-Nr. 7894
Konzessionsnehmer: Bauherr

Der Gesuchsteller ist im Sinne von §§ 226 und 239 PBG darauf angewiesen, für die Wohnüberbauung "Schwerzi", BG-2017-088, Glärnischstrasse, eine Baugrubensicherung mit Erdankern erstellen zu können. Die Erdanker kommen dabei ins gemeindeeigene, öffentliche Grundstück Kat.-Nr. 5926 zu liegen. Für den Verbleib der Erdanker muss der Gemeinderat eine Bewilligung respektive Konzession erteilen, die ins Grundbuch eingetragen wird.

Die notwendigen Erdanker bleiben nach Beendigung der Wohnüberbauung "Schwerzi" im Baugrund (Zustand entspannt). Die Verankerungen werden jedoch nicht Bestandteil des öffentlichen Grunds, soweit sie diesen beanspruchen, sondern sie verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 7894.

Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich (SR 700.3, Anhang Kap. 1.2.3) und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker.

Für Schäden, die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Dritten aus Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin wie Grund- und Werkeigentümer. Sie haben den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die auf dem öffentlichen Grund infolge Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker einen Schaden erleiden. Der Konzessionsnehmer trägt auch alle weiteren mit der bewilligten Anlage im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privatrechtlichen Pflichten

Die Gewährleistungspflicht des Konzessionsgebers gegenüber dem Konzessionsnehmer aus der Überlassung des öffentlichen Grunds wird völlig, die Haftung infolge Baus, Bestands, Unterhalt und Betrieb der Gemeindestrasse nach Massgabe von Art. 100, Abs. 1, OR, für Zufall und leichte Fahrlässigkeit, nach Massgabe von Art. 101, Abs 2, OR, für Schädigung durch Hilfspersonen wegbedungen. Soweit diese Wegbedingung von Gewährleistung und Haftung reicht, hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die infolge öffentlichen Grunds ausgehender Einwirkung auf die Erdanker geschädigt werden.

Mehrkosten, welche die Arbeiten im öffentlichen Grund und an den gemeindeeigenen Werkleitungen infolge Bestands oder Beseitigung der Erdanker entstehen, gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers. Er hat auch für die Wiederinstandstellung der Strasse inkl. Belag und der Werkleitungen nach allfälligen Ankerschäden oder deren Reparaturen sowie nach allfälliger Beseitigung der Erdanker aufzukommen.

Für die unterirdische Beanspruchung des öffentlichen Grunds der Alten Landstrasse durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker. Die dem Gesuch beiliegenden Pläne weisen total 565.25 m Ankerlänge aus, die im öffentlichen Grund der Gemeinde Glärnischstrasse verbleiben. Die Gesamtgebühr für diese Konzession beträgt CHF 14'131 exkl. MwSt.

Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

4 Finanzen und Folgekosten

Die Einnahmen (565.25 m zu CHF 25.00) von CHF 14'131 exkl. MwSt. werden unter KOA 424021, KST 57880, verbucht.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Vereteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Dem Gesuchsteller Fontana & Partner AG Architektur, Gewerbestrasse 5b, 8708 Männedorf wird bewilligt, den öffentlichen Grund Kat.-Nr. 5926 im Bereich des Grundstücks Glärnischstrasse, Kat.-Nr. 7894, für die Erstellung einer Baugrubensicherung mit Erdankern zu beanspruchen.
2. Verbindliche Unterlagen:
 - Baugesuch Nr. BG-2017-088, Wohnüberbauung "Schwerzi", Glärnischstr, 8708 Männedorf
 - Baugrubensicherung Situation, Pläne vom 04.12.2020, Massstab 1:200, Nr. 010 A + 02 sowie Zusammenstellung Nagellängen Etappe 1 + 2 vom 19.01.2021
3. Die Konzessionserteilung ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken, beim Grundstück Kat.-Nr. 7894 als Recht und beim Grundstück Kat.-Nr. 5926 als Last. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Das Grundbuchamt Männedorf wird eingeladen, die Anmerkung vorzunehmen und der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, Saurenbach-strasse 6, 8708 Männedorf, eine Vollzugsmeldung auszustellen.
4. Die ausgeführte Baugrubensicherung ist nach deren Ausführung der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, Bau, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf, im Detail bekannt zu geben, so dass die einzelnen Erdanker in Lage und Höhe definiert werden können.
5. Die Erdanker werden nicht Bestandteil des öffentlichen Grundstücks Kat.-Nr. 5926. Sie verbleiben als Bestandteil des Grundstücks im Eigentum des Grundeigentümers von Kat.-Nr. 7849.
6. Für Schäden, die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Dritten aus Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin wie Grund- und Werkeigentümer. Sie haben den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die auf dem öffentlichen Grund infolge Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker einen Schaden erleiden. Der Konzessionsnehmer trägt auch alle weiteren mit der bewilligten Anlage im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privatrechtlichen Pflichten.

7. Die Gewährleistungspflicht des Konzessionsgebers gegenüber dem Konzessionsnehmer aus der Überlassung des öffentlichen Grunds wird völlig, die Haftung infolge Baus, Bestands, Unterhalt und Betrieb der Gemeindestrasse nach Massgabe von Art. 100, Abs. 1, OR, für Zufall und leichte Fahrlässigkeit, nach Massgabe von Art. 101, Abs 2, OR, für Schädigung durch Hilfspersonen wegbedungen. Soweit diese Wegbedingung von Gewährleistung und Haftung reichen, hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die infolge öffentlichen Grunds ausgehender Einwirkung auf die Erdanker geschädigt werden.
8. Mehrkosten, welche die Arbeiten im öffentlichen Grund und an den gemeindeeigenen Werkleitungen infolge Bestands oder Beseitigung der Erdanker entstehen, gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers. Er hat auch für die Wiederinstandstellung der Strasse inkl. Belag und der Werkleitungen nach allfälligen Ankerschäden oder deren Reparaturen sowie nach allfälliger Beseitigung der Erdanker aufzukommen.
9. Für die unterirdische Beanspruchung des öffentlichen Grunds der Alten Landstrasse durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker. Die dem Gesuch beiliegenden Pläne weisen total 565.25 m Ankerlänge aus, die im öffentlichen Grund der Gemeinde Glärnischstrasse verbleiben. Die Gesamtgebühr für diese Konzession beträgt CHF 14'131.25 exkl. MwSt.
10. Die Einnahmen von CHF 14'131 exkl. MwSt. werden unter KOA 424021, KST 57880, verbucht.
11. Mitteilung durch Protokollauszug der Abteilung Infrastruktur und Hochbau an:
 - Bibelheim Männedorf, Hofenstrasse 41, 8708 Männedorf eingeschrieben, unter Beilage der Rechnung.
12. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Fontana & Partner AG Architektur, Gewerbestrasse 5b, 8708 Männedorf, info@fontana-partner.ch
 - Notariat und Grundbuchamt, Bahnhofstrasse 20, 8708 Männedorf, maennedorf@notariate.zh.ch
 - Thomas Walter, Fachspezialist Betriebsbuchhaltung und Controlling

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber